

**Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

Kantonsarztamt
Bewilligungswesen
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon 031 636 43 86
Telefax 031 633 79 29

Gesuch

**um Anerkennung einer Berufsausübungsbewilligung eines
anderen Kantons für die Tätigkeit im Kanton Bern als**

bitte zutreffendes ankreuzen:

- Psychotherapeutin/Psychotherapeut
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Augenoptikerin/Augenoptiker
- Ernährungsberaterin/Ernährungsberater
- Podologin/Podologe
- Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker
- Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter
- Heilpraktikerin/Heilpraktiker
- Homöopathin/Homöopath
- Akupunkteurin/Akupunkteur
- Therapeutin/Therapeut der Traditionellen Chinesischen Medizin
- Osteopathin/Osteopath



Name: Vorname:

Geburtsdatum: Nationalität:

Heimatort(e): Geschlecht: M W

Wohnadresse: **Tätigkeitsort im Kanton Bern:**

Strasse: Strasse:

PLZ/Ort: PLZ/Ort:

Telefon: Telefon:

Mobile:

Telefax: Telefax:

E-Mail: E-Mail:

Praxiseröffnung im Kanton Bern am:
oder
Tätigkeitsbeginn im Kanton Bern am:

Praxisübernahme von:

am:

Praxisgemeinschaft mit:

Wurde Ihnen eine Bewilligung in einem andern Kanton verweigert? ja nein

Wenn ja, weshalb?.....

Von welchem Kanton haben Sie bereits eine Berufsausübungsbewilligung und wollen diese im Kanton Bern anerkennen lassen?

Kanton:

Ort und Datum..... Unterschrift:.....

Folgende Unterlagen sind dem Gesuch um Anerkennung einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons beizulegen:

- 1. **Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung zur selbstständigen Tätigkeit des andern Kantons** (Fotokopie)
- 2. **Unbedenklichkeitserklärung (Letter of Good Standing)**
Aktuelle Bestätigung der Aufsichtsbehörde des Kantons, von welchem bereits eine Berufsausübungsbewilligung besteht, bezüglich der bisherigen Tätigkeit und allfälliger Disziplinar massnahmen bzw. Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Berufsausübungsbewilligung (Original)
- 3. **Abschlussdiplom des entsprechenden Berufs** (Kopie)
- 4. **Auszug aus dem Zentralstrafregister** (Original)
- 5. **Berufshaftpflichtversicherung** (Fotokopie der Police)¹
oder Nachweis einer anderen gleichwertigen Sicherheit für die Deckung des Umfangs der Risiken, die sich aus der Tätigkeit ergeben.

Bemerkungen:.....
.....
.....
.....

Hinweise zum Bewilligungsgesuch um Anerkennung einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons und zu den verlangten Beilagen:

1. **Allgemeines**
Die Bearbeitung des Gesuchs kann erst erfolgen, wenn die verlangten Unterlagen vollständig vorliegen.

2. **Persönliche Nachweise**
Die verlangten persönlichen Nachweise müssen aktuellen Datums sein (das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen).
 - 2.1 **Auszug aus dem Zentralstrafregister**
Es ist ein Auszug aus dem Zentralstrafregister einzureichen, dieser kann beim Bundesamt für Justiz, Strafregister, 3003 Bern, schriftlich angefordert oder im Internet unter www.strafregister.admin.ch beantragt werden, sowie auf einigen Poststellen.

 - 2.2 **Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung**
Es ist der Nachweis über den Abschluss einer das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckenden Berufshaftpflichtversicherung einzureichen (Kopie der Versicherungs-Police). Auch Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die in einem Anstellungsverhältnis bleiben, müssen den Nachweis erbringen, dass die selbstständige berufliche Tätigkeit durch eine Berufshaftpflichtversicherung (eigene oder die der Institution) abgedeckt ist.¹

3. **Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit im Kanton Bern**
Die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit im Kanton Bern ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

¹ Nach Artikel 22 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2.12.1984 (GesG) in Verbindung mit Artikel 40 Buchstabe h des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) stellt das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung keine Bewilligungsvoraussetzung dar, sondern eine Berufspflicht. Wird bei Einreichen des Gesuchs um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung kein Versicherungs- oder anderer Nachweis erbracht, wird die Bewilligungsbehörde die Einhaltung dieser Berufspflicht nach Erteilung der Bewilligung im Rahmen ihrer Aufsicht prüfen. Eine Verletzung der Berufspflichten kann zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen nach Artikel 17a GesG führen.